

trieben untersagt, Schrott in die Deponien einzuschleiben. Der beauftragte Betrieb hat den geborgenen Schrott mit eigenen Fahrzeugen an den örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung abzuliefern und darüber Verträge abzuschließen.

(2) Die Betriebe gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, Fremdfahrzeuge mit einem hohen Schrottanteil des Ladegutes von den Deponien zurückzuweisen. Wird der hohe Schrottanteil erst nach Abkippen des Ladegutes festgestellt, ist der Sachverhalt dem Fachorgan für Sekundärrohstoffwirtschaft beim Rat des Kreises zur Einleitung entsprechender Maßnahmen mitzuteilen. Die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe ist darüber zu informieren.

(3) Betriebe gemäß Abs. 1 haben Schrott auszusortieren und können dazu mit ihren Werkstätten Vereinbarungen über die Schrottsammlung auf den Deponien abschließen, in denen Einzelheiten und Voraussetzungen der Vergütung festzulegen sind. Die Vergütung ist in Höhe der gesetzlichen Sammelschrottpreise zu zahlen.

## §14

**Sammelschrott**

(1) Über den Verkauf von Sammelschrott ist ab 100 kg bei Stahlschrott und Gußeisenschrott und ab 5 kg bei unedlem Nichteisenmetallschrott ein Nachweis zu führen, aus dem Name, Anschrift und Personalausweisnummer des Ablieferers ersichtlich sind.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden, in denen keine volkseigenen Annahmestellen oder Beauftragte der VEB Sekundärrohstofffassung den vollständigen Verkauf des Sammelschrottes sichern, haben öffentliche Sammelschrottplätze einzurichten, zu unterhalten und zu kennzeichnen. Der Sammelschrottplatz muß den Bedingungen eines Beladeplatzes entsprechen (fester Untergrund, keine Freileitungen, Platz für Technik).

## §15

**Schrott mit vergegenständlichten Staats- und Dienstgeheimnissen**

(1) Die Anfallstellen sind dafür verantwortlich, daß Schrott, der vergegenständlichte Staats- und Dienstgeheimnisse enthält oder in anderer Form Auskunft über dienstliche Angelegenheiten gibt, auf eigene Kosten so bearbeitet wird, daß aus den verbleibenden Rückständen keine Offenbarung über den geheimzuhaltenden oder dienstlichen Inhalt erfolgen kann.

(2) Die Anfallstellen, die keine Voraussetzungen für eine derartige Bearbeitung besitzen, haben diesen Schrott nach der Versanddisposition des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung direkt beim schrottverbrauchenden Betrieb abzuliefern.

(3) Die verschlußsichere Aufbewahrung dieses Schrottes ist zu gewährleisten. Jeglicher Zugriff durch Unbefugte ist zu unterbinden.

(4) Die geltenden Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz bleiben von diesen Festlegungen unberührt.

## §16

**Planung**

(1) Die Planung des Aufkommens von Schrott hat nach den Quellen des Anfalls (Neu- und Altschrott) auf der Grundlage von technisch-wissenschaftlichen Kennziffern und Aussonderungsplänen entsprechend den Festlegungen über die Planung der Volkswirtschaft zu erfolgen.

(2) Die Kombinate und übergeordneten Organe der Anfallstellen dürfen unter Einhaltung ihres bestätigten Planes des Aufkommens von Schrott die Planaufteilung auf die Anfallstellen nur in begründeten Einzelfällen und höchstens einmal im Planjahr in Abstimmung mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung ändern. Eine derartige Änderung gilt stets mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres. Sie ist

dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung von den Kombinat oder übergeordneten Organen der Anfallstellen bis zum 15. Tag vor Beginn des Kalendervierteljahres bekanntzugeben und bewirkt eine Änderung des Vertrages über die Lieferung von Schrott.

## §17

**Meldepflichten**

(1) Von den Anfallstellen (ausgenommen Bereiche Räte der Bezirke, Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und Ministerium für Leichtindustrie) hat per 30. Juni jedes Planjahres an die örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung und von den Kombinat an den VEB Kombinat Metallaufbereitung eine Meldung der Erfüllung nach den Quellen des Anfalls unterteilt nach

Gesamtmenge,

davon Neuschrott (bereinigter Materialverbrauch, Materialausnutzung und Anfallmenge)  
und

davon Altschrott (Reparaturschrott, Aussonderungsmenge)

für alle Staatsplanpositionen auf Planformularen zu erfolgen. Außerdem sind die geplanten und nichtgeplanten einmaligen jährlichen Aussonderungen mengenmäßig auszuweisen.

(2) Die schrottverbrauchenden Betriebe haben monatlich bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats Bestand, Zugang und Verbrauch von Schrott sowie den Anfall und Verbrauch von Kreislaufmaterial zu melden. Soweit sie gleichzeitig Anfallstellen von Blauschrott und Kokillengußbruch sind, haben sie gesondert dessen Anfall und Verbrauch monatlich zu melden. Die Meldungen sind auf den genehmigten Vordrucken innerhalb der darin angegebenen Fristen an die örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu erstatten.

## §18

**Nutzmaterial**

(1) Die Anfallstellen, die VEB Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel sind verpflichtet, Nutzmaterial auszusortieren und innerbetriebliche Regelungen zu treffen, die die Aussortierung von Nutzmaterial stimulieren.

(2) Die Anfallstellen haben das bei ihnen aussortierte Nutzmaterial aus Stahl und Eisen (mit Ausnahme von Nutzschiene) den Bilanzorganen, Herstellerbetrieben und anderen Bedarfsträgern aller Eigentumsformen zur Verwendung anstelle von Neumaterial im Inland anzubieten bzw. zu verkaufen. Die Anfallstellen dürfen außerdem Verkäufe von aussortiertem Nutzmaterial aus Stahl und Eisen an Betriebsangehörige für deren eigenen Bedarf vornehmen. Verkäufe an Betriebe sind jedoch nur zulässig, wenn beim Erwerber die Verwendung des Nutzmaterials

- a) zur Abdeckung der materiellen Planaufgaben dient und
- b) eine entsprechend nachweisbare Einsparung von Neumaterial zur Folge hat sowie
- c) die Einhaltung der Grundsätze der Materialökonomie sichert.

Die Einhaltung dieser Bedingungen ist vom Verkäufer zu prüfen. Der Erwerber hat gegenüber dem Verkäufer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Verkauf von Nutzmaterial aus unedlen Nichteisenmetallen durch die Anfallstellen ist nur zulässig, wenn vorher dazu die schriftliche Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung eingeholt wird. Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung ist

- a) die Einhaltung der Bedingungen gemäß Abs. 2 Satz 2 bzw. 3,
- b) die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Kombinat oder übergeordneten Organs der Anfallstelle über die bei Verwendung des Nutzmaterials zu erzielende Einsparung von Neumaterial.